

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inseritionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechspaltige Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Vom 4. bis 17. März liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren aus.

Zur Eintragung ist zuzulassen, wer in die zuletzt (zweiter Wahlgang der Reichspräsidentenwahl 1925) abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht. Andere Personen dürfen zur Eintragung nur zugelassen werden, wenn sie einen Eintragungsschein besitzen.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag:

I. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,

1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist aus zwingenden Gründen außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei er eingetragen ist,

2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen.

II. Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er während des Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nachträglich weggefallen ist,

2. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei in das Inland verlegt hat,

3. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien

ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruches gegen die Stimmliste oder Stimmkartei veräußert hat,

4. wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

Stimmberechtigt geworden ist, wer am Tage der Eintragung das 20. Lebensjahr vollendet hat; er erhält also auf Antrag einen Eintragungsschein vom zuständigen Wahlamt. Mit diesem Eintragungsschein legitimiert er sich als Eintragungsberechtigter an der Stelle, wo er sich in die Eintragungsliste einzutragen hat.

Die Eintragung selbst geschieht in der Weise, daß der Eintragungsberechtigte seinen Vor- und Zunamen (Ehefrauen und verheiratet gewesene Frauen auch den Geburtsnamen), Beruf und Wohnung in der Liste vermerkt.

Jeder, der ihn benötigt, besorge sich den Eintragungsschein; kein Wahlberechtigter veräußere die Eintragung!

Konzentration in der Mühlenindustrie.

II. Ursachen der Zusammenschlußbewegung.

Vielfach hat man den Zusammenschluß der Berliner Dampfmühlen, der Weizenmühle Carl Salomon, der Berliner Victoriamühle und der Berliner Humboldtmühle dahin ausgelegt, als ob es sich um die Einleitung des notwendigen Rationalisierungsprozesses handele. Diese Ansicht wird allerdings in eingeweihten Kreisen abgelehnt, mit der Begründung, daß die Ziele der von der Blumensteingruppe oollzogenen Konzentration durchweg auf lauzmännischem Gebiete liegen. Bekanntlich sollen die genannten Berliner Mühlen in einer offenen Handelsgesellschaft zusammengefaßt werden, die über ein Kapital in Höhe von einer Million Reichsmark verfügt. Bornehmte Aufgabe dieser Dachgesellschaft wird die finanzielle Transaktion, insbesondere die Kreditvermittlung sein. Es handelt sich hier also um eine Erscheinung, die wir auch in anderen Gewerbebezügen beobachten können. Die deutschen Erwerbsunternehmungen haben ihr Betriebskapital infolge der Inflation eingebüßt. Dadurch sind sie besonders in ihren kaufmännischen Maßnahmen (Einkauf usw.) sehr beengt, was die Notwendigkeit zur Beschaffung neuen Betriebskapitals auf dem Wege der Anleiheaufnahme bedeutet. Als Kredite können aber nur solche Anleihen in Frage kommen, die langfristig gegeben werden. Diese Aufgabe vermag aber der deutsche Realkredit, der für langfristige Anleihen nur in Frage kommt, nicht zu lösen, während der augenblicklich wohl in Deutschland zur Verfügung stehende kurzfristige Wechselkredit einerseits noch immer zu teuer, andererseits zu unbestimmt und zu unbeständig ist, um als Wirtschaftskredit zu dienen. Das kurzfristig gegebene Darlehen kann von den Kreditgebern, also von den Banken, die ihrerseits wieder ihre Einlagen flüssig halten müssen, kurzerhand abgerufen werden, wodurch sich für das betroffene Wert Schwierigkeiten, zum mindesten eine starke finanzielle Belastung einstellen müssen. Auf Grund dieser Zusammenhänge kommt als Kreditgeber für die deutsche Wirtschaft noch immer das Ausland in Frage. Das Ausland verlangt aber für die Summen, die es als Wirtschaftskredit nach Deutschland gibt, vor allem hypothekarische Sicherheiten, die die deutschen Firmen als Einzelunternehmen für die erforderlichen Summen nicht in dem Ausmaß stellen können, wie es von den ausländischen Kreditoren verlangt wird. Aus der hypothekarischen Sicherheit ergibt sich somit der Zwang des gemeinsamen Vorgehens, der gemeinsamen Haftung für den gemeinsam aufgenommenen Wirtschaftskredit. Ähnliches können wir z. B. bei der Bildung des Montantrusts in Rheinland und Westfalen beobachten, wo die Zusammenschlußbewegung die Hereinnahme der Fusionsanleihe erleichtern soll. In der deutschen Mühlenindustrie wird sich dieser Zwang wahrscheinlich sehr scharf ausprägen, da die einzelnen Mühlen, wenn sie die Marktlage bei Einkauf des Getreides ausnutzen wollen, notwendig über langfristige Wirtschaftskredite verfügen müssen. Man dürfte vielleicht nicht fehlgehen, wenn man die Zusammenschlußbewegung in der deutschen Mühlenindustrie, insbesondere in der Blumensteingruppe, mit Plänen

einer größeren Auslandsanleihe zusammenbringt.

Im übrigen wird die Funktion des neuen Konzerns durchweg auf dem Gebiet des Einkaufs und Verkaufs liegen, und zwar scheint das nächste Ziel die straffere Zusammenfassung der Mühlen überhaupt beim Einkauf von Getreide zu sein. Die Notwendigkeit ergibt sich durch gewisse Erscheinungen auf dem Getreidemarkt, die dahin gehen, die Getreidepreise in Deutschland durch Regulierung des Angebots bzw. durch Beeinflussung der Nachfrage künstlich zu steigern. In der privatkapitalistischen Gesellschaft bestimmt sich der Preis durch Angebot und Nachfrage, soweit dem nicht Hemmungen durch Preisstapelungen usw. entgegenstehen. Ist ein reichliches Angebot an Getreide vorhanden, dem die Nachfrage nach Getreide nicht entspricht, so werden sich die Preise für Getreide (Börsennotierungen) senken. Ueberwiegt aber die Nachfrage nach Getreide das Angebot, so ist die natürliche Folge eine Erhöhung der Getreidepreise. Auf den deutschen Produktenbörsen hat sich das Gesetz von Angebot und Nachfrage, abgesehen davon, daß die Landwirtschaft infolge zufälliger Umstände (Staatskredite usw.) oft mit ihren Vorräten zurückhalten konnte, im großen und ganzen durchgeführt. Die natürliche Entwicklung hat Ende 1925 und Anfang 1926 dazu geführt, daß wir Roggenpreise haben, die weit unter Friedensstand liegen. Zu guter Letzt ist der gegenüber dem Frieden viel niedrigere Roggenpreis nur der Ausdruck der Tatsache, daß wir in Deutschland ungefähr 2 1/2 Millionen Tonnen Roggen zuviel und 1 1/2 Millionen Tonnen Weizen zu wenig haben. Dieses Erntergebnis wiederum ist einer falschen Spekulation der deutschen Großagrarien zu verdanken. Es betragen die

Ende 1924 und 1925 stand der Roggenpreis, eine Folge des schlechten Roggenerntejahres 1924 (Misernte in Rußland usw.), verhältnismäßig viel höher als der Preis für die anderen Hauptgetreidearten in Deutschland, Weizen und Sommergerste. Die Landwirtschaft spekulierte darauf, daß sich der übersehete Roggenpreis halten würde und baute deshalb, wie aus unserer ersten Tabelle ersichtlich wird, in größtem Ausmaß mehr Roggen als Weizen und Gerste an. Die vermehrte Anbaufläche ergab, daß sich die gesamte Roggenernte von 57,2 Millionen Doppelzentner im Jahre 1924 auf 80,6 Millionen Doppelzentner im Jahre 1925 steigerte, während die Gesamtweizenernte nur ein Mehr von 8 Millionen Doppelzentnern (32,1 Millionen Doppelzentner) und die gesamte Ernte an Sommergerste nur ein Mehr von 1 Million Doppelzentnern) ergab. Diese Entwicklung bedingt nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage in der kapitalistischen Wirtschaft den Tiefstand des Roggenpreises, wie er aus unserer Tabelle ersichtlich wird.

Die deutsche Landwirtschaft ist nun auf den Plan verfallen, die Auswirkungen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage zu durchkreuzen, indem sie einerseits das Angebot von Roggen durch die deutsche Landwirtschaft, andererseits die Nachfrage nach Roggen in Deutschland regulieren will. Sie hofft das zu können, indem sie vor allem den Einfluß auf den Getreideeinkauf erlangen will. Eine solche künstliche Beeinflussung des Getreidemarktes hat in Deutschland jahrelang bestanden, und zwar war es die Reichsgetreidestelle, die die Marktlage des öfteren künstlich beeinflusst hat. Auch jetzt plant die Landwirtschaft, mit Hilfe der Gelder der Reichsgetreidestelle — in Frage kommen rund 60 Millionen Mark bei einem vorläufigen Aufkauf von 200 000 Tonnen Roggen — eine künstliche Einwirkung auf den Getreidemarkt. Wenn eine Stelle in Deutschland die finanzielle Möglichkeit hat, ein Roggenquantum in dieser Höhe hereinzunehmen, kann sie natürlich die Nachfrage nach Roggen künstlich steigern und damit den Roggenpreis erhöhen, der wiederum die Preise für die anderen Getreidearten mit in die Höhe reißen muß. Bekanntlich liegt dem Reichstag ein Gesetzesentwurf vor, der nichts anderes als die Beibehaltung der Reichsgetreidestelle, d. h. die künstliche Steigerung des Roggenpreises (Roggenvalorisation) vorsieht. Fraglich ist es, ob der Reichstag sich für dieses Gesetz, das dem Staate, d. h. dem Volksganzen, einen tüchtigen Baßen Geld kosten dürfte, erklären wird. Abgesehen davon ist aber die Landwirtschaft bereits daran gegangen, auf privat zu einer Beeinflussung der Marktlage, also zu einem regulierten künstlich gesteigerten Roggeneinkauf und damit zu einer künstlichen Steigerung der Roggenpreise zu kommen. Die Seele dieser privaten Roggenvalorisation ist eine „Studiengesellschaft zur Stützung der Getreidepreise“, deren Dirigent der aus den Zolldebatten des Hochsommers 1925 bekannte, durchweg großagrarisch eingestellte Professor Warmbold ist. Die Studiengesellschaft ist vorläufig mit einem Kapital von 50 000 Reichsmark gegründet und hofft, um die Beeinflussung der Marktlage tatkräftig durchsetzen zu können, eben auf die oben erwähnten 60 000 000 Mk. der Reichsgetreidestelle. Aber wenn der Studiengesellschaft diese Summe aus Reichsmitteln auch

Ernteflächen
Roggen, Weizen, Sommergerste

Durchschnitt	(in Millionen Hektar)		
1911 bis 1913	5,1	1,6	1,3
1923	4,3	1,4	1,1
1924	4,2	1,4	1,3
1925	4,7	1,5	1,3

Wir sehen, daß sich die Erntefläche für Roggen im Jahre 1925 gegenüber dem Jahre 1924 um rund 500 000 Hektar erhöhte, während die Erntefläche für Weizen nur um 100 000 und die Erntefläche für Sommergerste gar nicht zunahm. Der vermehrte Anbau von Roggen erklärt sich aber aus den übersehenen Roggenpreisen Ende 1924 und Anfang 1925. Es kosteten

Roggen, Weizen, Sommergerste
(in Reichsmark pro Tonne)

1913	195	163	183
Anfang 1924	150	128	158
Ende 1924	235	230	266
Februar 1925	250	250	260
Dezember 1925	251	153	201
Anf. Febr. 1926	245	142	166

nicht zufließen werden, wird ihr eine Beeinflussung der Marktlage durchaus möglich sein, da sie sich der Hilfe solcher Industrien bedienen dürfte, die aus ihrer Struktur heraus ein Interesse an hohen Getreidepreisen haben. In Frage kommen hier die Stickstoffindustrie und das deutsche Kalisyndikat.

Gerade dem deutschen Kalisyndikat stehen aus seiner Auslandsleihe, schätzungsweise 200 Millionen Mark, die die gesamte Industrie vorläufig nur zum kleineren Teil für sich verbrauchen kann, zweifellos die Mittel zur Verfügung, die private Roggenvalorisation der Großagrarien zu finanzieren. Wir werden also in Zukunft auf den deutschen Produktenbörsen einer geschlossenen Front nicht nur der Getreideverkäufer gegenüberstehen, sondern müssen auch damit rechnen, daß die Nachfrage zum großen Teil beeinflusst wird, mit dem ausgesprochenen Ziel, den Getreidepreisstand möglichst hoch zu halten. Die natürliche Folge ist, daß sich die normalen Käufer an den deutschen Getreidemärkten wiederum zusammen tun, um durch Konzentration den preissteigernden Tendenzen bei der ersten Hand, den deutschen Großagrariern, entgegenwirken zu können. Die Hauptkündigen unserer Getreidemärkte sind aber die Mühlen, und so dürfte die zu beobachtende scharfe Konzentration in dem deutschen Mühlengewerbe vor allem als Gegenmittel und Gegenmaßnahme gegen die geplante Roggen- und Getreidevalorisation aufzufassen und zu bewerten sein.

Philipp Scheidemann gegen das Gemeindebestimmungsrecht.

Im „Casseler Volksblatt“ vom 19. Februar bringt der SPD-Reichstagsabgeordnete Scheidemann folgenden „Beitrag zur Frage des Gemeindebestimmungsrechts“:

Alle verständigen Menschen sollten zur Bekämpfung der Trunksucht bereit sein. Die Folgen der Trunksucht sind so übel Art nicht nur für den Trunkenbold und seine Familie, sondern auch für die Allgemeinheit, daß es sich lohnt, dem Uebel zu Leibe zu gehen. So wenig sympathisch auch der Fanatismus ist, mit dem vielfach für die Trockenlegung und alle Etappen auf dem Wege zu ihr gekämpft wird, so wenig angebracht ist die Art, mit der von manchen Seiten die Frage behandelt wird.

Die Amerikaner haben das Rind mit dem Bade ausgeschüttet, indem sie die Vereinigten Staaten vollkommen trocken legten. Die amerikanischen Trinksitten waren freilich vielfach so abscheulicher Art, daß es begreiflich ist, wenn man jenseits des Ozeans von dem einen Extrem ins andere verfiel. Die vollkommene Trockenlegung, die jeder Abstinenz will und erstreben muß, kommt für Deutschland nicht in Betracht. Erstens ist Deutschland gar nicht in dem Maße trunksüchtig, wie es nach mancherlei Darstellungen erscheinen könnte, zweitens sind die Trinksitten bei uns doch auch anderer Art, als sie in Amerika gewesen sind. Uebrigens würden sich besonders Bayern sowie die weinproduzierenden Freistaaten am Rhein, an der Mosel und in der Pfalz, sowie Württemberg und Baden sehr energisch zur Wehr setzen, wenn die Preußen sie mit der Trockenlegung beglücken wollten. Kein anderer Sprengstoff der Welt könnte so verheerende Folgen haben wie dieser.

Kann man überhaupt nichts geschehen, um dennoch gegen den Alkoholismus anzukämpfen? Unverkennbar ist mit dem Fortschritt, den die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in dieser Zeit gemacht hat, der Rückgang des Alkoholismus. 1892 hat der damalige Staatssekretär von Boetticher dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht vorgelegt. Viele Versuche sind seitdem gemacht worden, bis der Abg. Emminger im Februar 1923 den Antrag stellte, einem Rotgesetz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

§ 6. Wer sich schuldhaft durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere beräuschende Mittel in einen

die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht...

Zwischen Boetticher und Emminger haben sich zahlreiche parlamentarische Kämpfe gegen den Alkoholismus gefolgt. Wiederholt wurde der Kampf gegen die Trunksucht perquirit mit dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und das Nikotin. Am radikalsten wollten die Kommunisten eingegriffen wissen. Sie verlangten am 16. April 1925 einen Gesetzentwurf, der „1. die technische Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken, 2. die Herstellung, den Verkauf, den Transport, die Ein- und Ausfuhr von Branntwein zu anderen als technischen und anderen Zwecken verbietet.“

Mehrfach sind in den letzten Jahren im Reichstag, auch von sozialdemokratischer Seite, Gesetzentwürfe verlangt worden „zur Eindämmung des Alkoholismus auf der Grundlage des Gemeindebestimmungsrechts“. Während von den Demokraten verlangt wurde, die Worte „auf der Grundlage des Gemeindebestimmungsrechts“ zu streichen, wurde von volksparteilicher Seite beantragt, hinter diesen Worten noch hinzuzufügen, „welches eine Trockenlegung Deutschlands ausschließt“. Am 22. Januar 1926 hat der Reichstag mit 191 gegen 164 Stimmen beschlossen, diese Resolution an den Ausschuß zurückzuweisen. So eifrig auch in den Kreisen der Hauptbeteiligten diese Frage diskutiert worden ist, so wenig hat die politische Tagespresse sich damit befaßt. Das Gemeindebestimmungsrecht (GBR.) wurde im Laufe der Zeit zum Schlagwort. Jeder stellt sich unter dem GBR. etwas anderes vor. Für die Abstinenten ist es der erste Schritt auf dem Wege, der zu weiteren Maßnahmen drängen soll. Deshalb der Eifer, mit dem sie den Kampf führen. Der „Alkoholkapitalismus“ übertreibt die möglichen Wirkungen, und so reden alle an dem vorbei, was die wahrscheinliche Folge des GBR. sein wird: bestenfalls ein Schlag ins Wasser, keinesfalls ein Schlag gegen den Alkoholismus, jedenfalls eine Entwertung des demokratischen Wahlrechts, endlose Verbitterung, neuer Anlaß zu wüstem Streit.

Ein solches Recht könnte nur gefordert werden, wenn das bestehende Verfahren sich nicht bewährt hätte. Der Gesuchsteller muß jetzt seine Anträge in drei Exemplaren bei dem Stadtausschuß einreichen. Vom Stadtausschuß geht ein Exemplar mit ausführlichem Fragebogen an das zuständige Bezirksamt, ein anderes Exemplar an das Polizeiamt. Diese drei Behörden prüfen nun auf Herz und Nieren die Personalien, die Bedürfnisfrage und — dann geben sie die Fragebogen weiter! Zuerst an das Wohnungsrevier des Antragstellers und an das Revier, in dem das Lokal liegt, für das er die Konzession haben will. Ueber die Personalien der Antragsteller haben die Polizeibehörden sich gegenseitig Mitteilung zu machen. Gibt der Stadtausschuß die Konzession, so kann die Polizei dagegen opponieren, ebenso umgekehrt. Außerdem kann in jedem Magistrat jeder einzelne Fall behandelt werden. Der Magistrat ist aber immer nur das Spiegelbild der Stadtverordnetenversammlung, zu der alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen wählen können. Der Apparat, der um eine jede Konzession in Bewegung gesetzt wird, ist also jetzt schon ungeheuer umständlich. Gegen leichtfertige Konzessionierung liegen alle erdenklichen Sicherheiten bereits vor. Wer aber endlich eine Konzession erlangt hat, muß eine Schankkonzessionssteuer zahlen. Diese richtet sich (in Berlin) nach dem Anlage- und Betriebskapital. Sie ist ziemlich hoch. Bei über 60 000 Goldmark beträgt sie 5 vom Tausend. Der Steuerfuß aus dem Jahresertrage beträgt 10 Proz., wenn er sich zwischen 2000 und 10 000 Goldmark bewegt. Für Bars, Dielen, Kaffees usw. sind die Steuerfüße zu verdreifachen. Das alles genügt den Abstinenten noch nicht. „Das Volk soll selbst durch Abstimmung entscheiden.“ Was das bedeutet, wird erst dann einigermaßen klar, wenn man in die Praxis hineinschaut. In Berlin ist 1925 in 2030 Fällen bei Personalwechsel die

Erlaubnis erteilt worden. Bei Neuanlagen wurde im selben Jahre in 327 Fällen die Konzession bewilligt. Ob das in der Millionenstadt Berlin, die sich nach allen Richtungen hin reißt und streckt, zuviel ist, soll nicht untersucht werden. Immerhin: in 2030 + 327, also zusammen in 2357 Fällen haben die Gesuchsteller bei den Polizei-, Magistrats- und sonstigen Behörden Erfolg gehabt. In wie vielen Fällen aber ist Ablehnung erfolgt? Das ist uns unbekannt. Runden wir ganz beiseite die oben ermittelte Ziffer aber nur von 2357 auf 2300 ab, so würde das bedeuten, daß allein in den Berliner Bezirken ebensoviele innerhalb Jahresfrist abgelehnt werden müßte. Eine summarische Abstimmung, etwa immer über zehn Fälle gemeinsam, wird deshalb nicht in Betracht kommen können, weil die Konzessionsgesuche sich auf alle Bezirke Groß-Berlins verteilen. Oder denkt man sich die Regelung etwa so, daß nur abgestimmt werden braucht über die Frage, ob für die nächsten fünf oder zehn Jahre überhaupt eine Konzession erteilt werden soll oder nicht? In diesem Falle würde man die bestehenden Schankstätten allmählich privilegieren wie die Apotheken bis zu dem Tage der vollkommenen Trockenlegung. Sehen wir von den Großstädten ab, dann können sich die Verhältnisse sehr grotesk gestalten. Man denke nur an die vielen Städte, die vollkommen ineinander verwachsen sind, aber eine gemeinsame Verwaltung nicht haben — die eine Verwaltung könnte das GBR. einführen, die andere verzichtet darauf.

Man kann das fagenhafte GBR. betrachten von welcher Seite man will, so muß man immer zu dem selben Ergebnis kommen: als Quelle weiteren Zwistes, als Anlaß neuer Steigerung der Wahlmüdigkeit ist es ausgezeichnet, als Kampfmittel gegen den Alkoholismus ist es gleich Null. Keiner, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, soll vergessen, daß es sich nur um einen Anfang, um einen ersten Schritt handelt, dem unbedingt weitere Schritte folgen müssen. Wenn nicht die Gesetzgebung, so könnten doch Parteien zu allerlei törichten Beschlüssen kommen. Die Alkoholfrage ist keine programmatische Parteifrage. Sie ist eine überparteiliche Angelegenheit, von der politische Parteien als solche ihre Finger lassen sollen. Jedenfalls sollen sie darauf verzichten, einen Zwang auf ihre Angehörigen auszuüben.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die übrige Parteipresse die Ausführungen des Genossen Scheidemann ebenfalls wiedergeben wird. Das würde dazu beitragen, daß die Dunkelheit, mit welcher das Gemeindebestimmungsrecht von seinen Vätern geflüstert umgeben wird, durchleuchtet und durchbrochen wird.

Erklärung.

Von einigen Kollegen im Reiche wird mir mitgeteilt, daß die Abstinenten behaupten, in München bestände eine Arbeitsgemeinschaft zwischen unserem Verband und den Abstinenten.

Diese Behauptung ist völlig unwahr.

Ohne mein Wissen erlaubten sich die Abstinenten, mich als Referenten zu ihren Propaganda-Veranstaltungen auf ihre Einladungszettel zu setzen, wahrscheinlich um einen besseren Versammlungsbesuch zu bekommen.

Ich muß es ablehnen, mit diesen Fanatikern zu diskutieren. Falls daher niemand auf diesen Arbeitsgemeinschaftsschwindel herein. J. Ertl, München.

Berufskrankheiten im Brauereigewerbe.

Eine durch ihre Berufstätigkeit sehr gefährdete Arbeitergruppe sind die Brauereiarbeiter. Wie das Internationale Arbeitsamt in einem jüngst erschienenen Heft über Gewerbehygiene darlegt, muß die Arbeit teilweise in sehr heißer, trockener, teilweise in heißer, feuchter Luft, teilweise wieder in sehr kalten Räumen getan werden, wodurch Krankheiten der Atmungsorgane und Rheumatismus häufig verursacht werden. Bei der Zubereitung der Gerste entsteht sehr viel Staub, der gleichfalls den Atmungsorganen schädlich ist, die Schwefelung von Hopfen bringt die Gefahr von Schwefelvergiftungen mit sich, und beim Gären entwickeln sich schädliche Kohlendämpfe. Ferner werden zum Anstreichen der Fässer häufig Farben angewendet, die giftige Dämpfe entstehen lassen. Aus deutschen Statistiken z. B. geht hervor, daß die Krankheiten der Bewegungsorgane und Rheumatismus die verbreitetsten Krankheiten unter den Brauereiarbeitern sind — 16,5 Proz. aller Krankheitsfälle fallen unter diese Rubrik. Ferner entfallen auf Krankheiten der Atmungsorgane 6 bis 12 Proz. aller Krankheitsfälle, auch Verdauungsstörungen und Infektionskrankheiten sind häufig. Zahlreich sind auch die Tuberkuloseerkrankungen. Im Jahre 1913 waren von 100 Todesfällen unter den Mitgliedern des österreichischen Brauereiarbeiterverbandes 30,7 Proz. durch Lungentuberkulose verursacht. Ueberhaupt ist die Sterblichkeit der Brauereiarbeiter überdurchschnittlich hoch: im Alter von 25 bis 35 Jahren starben von 1000 Brauereiarbeitern 10,83 Proz., von 1000 Industriearbeitern dagegen nur 8,65 Proz., und auch in den übrigen Lebensaltern stehen die Sterblichkeitsziffern der Arbeiter dieses Berufes wesentlich über dem Durchschnitt. Zur Verhütung dieser Berufskrankheiten muß in allererster Linie gesorgt werden für zweckentsprechende Ventilationsvorrichtungen. Durch mechanische Erledigung der Arbeiten, die im Malzdörraum und im Gärungsstiller vorgenommen werden müssen, könnten viele gesundheitliche Schädigungen verhindert werden. Die schon jetzt in Großbetrieben angewendete Desinfektion durch elektrisch geladene Luft sollte weitere Verwendung finden. Noch nirgends jedoch bestehen für das Brauereigewerbe gezielte Bestimmungen, welche die Betriebshygiene eingehender regeln.

Hundert Jahre deutscher Sekt.

Die Schellerei Grempler u. Co. in Grünberg i. SchL. feierte am 18. Februar das 100jährige Bestehen, und da die Firma als erste Sekt in Deutschland herstellte, ist es auch die Hundertjahrfeier des deutschen Sekts.

Daß der deutsche Sekt nicht seinen Ursprung nahm in den heutigen berühmten Weingebieten Deutschlands, sondern im Osten, in dem in bezug auf Wein über die Schukler angelegenen Gebirge, dürfte allgemein unbekannt sein und manchem unbekannt. Und doch ist es so. Ueber dieses Ergebnis berichtet E. S. im „Berliner Tageblatt“ folgendes:

Es erscheint selbstverständlich merkwürdig, daß nicht in den reichen weinreichen Weinbaugebieten zuerst die jabstmäßige Herstellung des wasserreichen Sektes ansetzte, sondern in einem Weinbaugebiet, über das man heute in Deutschland kaum lächelt. Aber noch merkwürdiger als die Tatsache selbst wartet die Art an, wie der erste deutsche Sekt in dieser Gegend „gefunden“ wurde. Da lebte ein gewisser Karl Samuel Hänsler, Schellerei von Geburt (1787), als Handlungsgeselle und Buchhalter in Deutschland viel herumgewandert, in Bayreuth als Buchhalter einer Tischlerei unter die Fichter gegangen, mit Jean Paul in enge Verbindung gekommen, zwischen dem Fichter der plattigen Schellerei, und durch die Bekanntschaft mit einer Kaplanei in Bayreuth eines Spezialgeschäftes in Nürnberg, also wieder in der Schellerei heim. Er hat am Rhein Apfelwein kennen gelernt und versucht, das gleiche Erzeugnis aus schließlichen Äpfeln herzustellen. Durch Freigabe dem Zucker will er das Getränk bereiten. Einmal kommt ein Freund zu Besuch. Hänsler hat ein paar abgelagerte Flaschen aus dem Keller — und die Flaschen liegen ihm an den Kopf. Jetzt stellt er zunächst Apfelsekt her, bis ihm im Jahre 1824 der Gedanke kommt,

das Experiment doch einmal mit Traubenjaft zu machen. Er nimmt dazu Grünberger Wein. Der Versuch glückt, und am 18. Februar 1826 assoziiert sich Hänsler mit zwei bekannten Grünberger Weinhandlern unter der Firma Hänsler, Förster u. Grempler. Am 1. Januar 1828 findet man in einer Weinofferte, die die junge Firma an ihre Kunden verspricht, bereits ein Angebot von „Grünberger Rosé“ von 1826“, die Flasche für 2 1/2 Silbergroschen.

Jahrzehntelang verbandte die Firma mit Wein des ostdeutschen Gebietes. Dabei geraten ihre Erzeugnisse so gut, daß sie trotz der französischen weltbeherrschenden Konkurrenz auf den Weltausstellungen in Paris 1855, in London 1862, in Wien 1873 prämiert werden, und daß der Export nach England und westwärtsgerichtet nach England starken Aufschwung nimmt. Erst um die Mitte der 80er Jahre ergibt sich mit dem wachsenden Umsatz die Notwendigkeit, auch Traubenjaft des westdeutschen Weinbaugebietes und der Champagne hinzuzusetzen. Es ist dem Grünberger Sekt lange Jahre ähnlich gegangen wie den Grünberger Weinen. Der Grünberger Rotwein ist noch in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in echten Bordeaux-Gütern auf dem Wasserweg nach Stettin und den anderen östlichen Häfen gegangen und von dort als leichter Federweiss-Beschmittwein reichend verkauft worden. Ebenso ist der Grünberger Sekt in Waggonsladungen nach der Champagne gegangen und von dort mit neuer Etikettierung als französischer Champagner wieder nach Deutschland zurückgeführt. Gegenwärtig war der Absatz in Deutschland im wesentlichen auf den Osten beschränkt.

Das Jubiläum des Grünberger oder vielmehr des deutschen Sektes in seiner Gesamtheit wurde in Grünberg in diesen Tagen feierlich begangen.

Die Offensive der Unternehmer zwecks Lohnabbau.

In verschiedenen Gegenden und Industriegruppen sind die Unternehmer mit der Forderung an die Arbeiter bzw. an die Gewerkschaften herangetreten, die Löhne herabzusetzen. Das Lohnkonto sei zu hoch und eine fühlbare Belastung der Wirtschaft könne nur eintreten, wenn die Produktionskosten verbilligt werden könnten. Da der Posten „Löhne und Gehälter“ über das natürliche Maß hinaus eine Erhöhung erfahren habe, müßte an diesem Punkte die Kostenersparnis zuerst einsetzen. Das sind die Argumente der Unternehmer. Und weil sie das Verlangen in die Tat umzusetzen bestrebt sind, sind die Kämpfe um den Lohnabbau hier und dort bereits im Gange. Es ist notwendig, sich auf die hier gegebene Tatsache einzustellen.

Zur Herabsetzung der Löhne werden in letzter Zeit neben den produktionstechnischen Gründen die Reparationsleistungen ins Feld geführt. Diesen Standpunkt vertritt auch der bekannte englische Nationalökonom J. M. Keynes. Dieser ist der Meinung, daß die Reparationsleistungen notwendigen Exportüberschüsse zur Voraussetzung hätten und diese nur durch eine äußerst niedrige Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft, d. h. durch niedrige Löhne zu erzielen seien. Aus diesem Grunde könne die deutsche Arbeiterschaft nicht in den Genuß einer Lohnhöhe kommen, wie sie den Ländern mit hoher Valuta, Amerika, England, Holland, Schweden usw. zuständen.

Wir dürfen derartige Erzdählungen, von welchen Voraussetzungen sie auch geboren sein mögen, nicht ruhig hingehen lassen. Eine solche Argumentation tiefe schließlich auf nichts anderes hinaus, als daß die Lohn- und Gehaltsempfänger die ganze Last der Reparationen, also des verlorenen Krieges, durch die Geschichte schleppen müßten. Dazu sind die Verhältnisse in Deutschland absolut nicht angetan. Man mache sich einmal die Mühe, das Leben und Treiben in den Großstädten zu verfolgen. Dann wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß der dort getriebene Luxus als unerhört bezeichnet werden muß. Selbst in den glänzendsten Jahren der Vorkriegszeit sind in Berlin nicht so zahlreiche Luxusbälle abgehalten worden, als in dem schlimmsten Krisenjahr aller Zeiten, d. h. im Winter 1925/26. Der Prunk, der dort zur Schau getragen wurde, stand doch in allzu tristem Widerspruch mit dem Elend, mit dem sich die große Masse zufriedengeben muß. Es muß als ein unerhörtes Verlangen bezeichnet werden, daß die Löhne auch nur um einen Pfennig ermäßigt werden sollen, so lange Luxus und Verschwendung auf der anderen Seite keine Grenze kennt.

Auf die Seite derer, die einer gelegentlichen Lohnsenkung das Wort reden, hat sich in letzter Zeit auch der leitende Handelsredakteur des „Berliner Tageblatts“, Dr. Felix Pinner gestellt. In einem Artikel „Richtige und falsche Wege der Krisenüberwindung“ vom 13. Februar schrieb Pinner: „Wir haben in Deutschland zurzeit eine gewaltige industrielle Reservearmee unbeschäftigter Arbeitnehmer. Die Zahl der unterstützten Vollerwerbstätigen ist in wenigen Monaten bis auf 2 Millionen angefallen. Trotzdem hat dieses riesige Angebot von Arbeit bisher die steigende Lohnentwicklung noch nicht für alle Kategorien zum Stillstand bringen können, von einer Tendenz zur Senkung der Löhne gar nicht zu reden.“ Das „Berliner Tageblatt“ mußte es sich gefallen lassen, daß diese Stellungnahme von einem Arbeitnehmervertreter der Demokratischen Partei stark kritisiert wurde. In dieser Zuschrift hieß es durchaus zutreffend am Schluß: „Nur jene Erhöhung des Arbeitsentgeltes, die eine Verminderung der Leistungen und des Leistungseffektes zur Folge hat, wirkt schädlich. Die Grenze, von der ab diese Folge eintritt, ist heute im allgemeinen noch nicht erreicht, vielmehr erscheint eine angemessene Steigerung auch jetzt noch in zahlreichen Gewerben aus produktionspolitischen Gründen angebracht. Auf keinen Fall aber darf durch eine Senkung der Löhne der Zwang zur technischen und wirtschaftlichen Rationalisierung verringert und die Bildung eines neuen Volksvermögens verzögert werden.“

Hohe Löhne sind in Deutschland das absolute Erfordernis, die Rationalisierung der Industrie vorwärts zu treiben. Bei Rücklöhnen würde es keinem Unternehmer einfallen, seine veralteten Betriebe auf einen leistungsfähigen Stand zu bringen. Die Krise würde um keinen Deut gemildert, wenn etwa eine allgemeine Lohnsenkung um 10 Proz. eintreten würde. Im Gegenteil, die Kaufkraft der großen Masse würde geschwächt und die Krise noch katastrophalere Formen annehmen. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Kaufkraft der breiteren Bevölkerungsschichten jener Hebel ist, der zur Ueberwindung der Krise angefaßt werden muß.

Das Grundübel der wirtschaftlichen Zustände in Deutschland liegt an den hohen Preisen der täglichen Bedarfsgegenstände. Wann erleben wir es, daß hier einmal mit fühlbarem Ruck angefaßt wird? Mit Palliativmitteln ist hier nichts zu machen. Das Preisgebäude der Gegenwart muß vollständig ins Wanken gebracht werden. Dieses wird mit den eisernen Klammern der Kartelle, Syndikate und Konventionen zusammengehalten und es scheint vorläufig keine Macht zu geben, die diese Klammern lösen könnte. Und wenn sich schon die öffentlichen Gewalten unfähig zeigen, hier bahndrehend vorzugehen, dann soll man uns mit einem Lohnabbau vom Tische bleiben. Uns scheint, daß das, was der gewiß nicht fortschrittliche Nationalökonom Roscher in seinem „System der Volkswirtschaft“ schrieb, noch immer seine Berechtigung hat:

„Ein dauernd hoher Arbeitslohn steht bei kufivierten Völkern als Ursache und Wirkung im engsten Zusammenhang mit einem blühenden Zustand des ganzen Volkslebens. Er bezeugt einerseits hohe Produktivität der Volkswirtschaft überhaupt, sowie Klugheit, Selbstachtung und Selbstbeherrschung auch der untersten Volksschichten. Er bewirkt andererseits für die große Mehrzahl des Volkes, die sich vom Arbeitslohn erhalten muß, eine menschenwürdige Lage, in welcher sie ihre Kinder an-

ständig erziehen, der Gegenwart sich freuen und für die Zukunft sorgen kann. Alle Gleichheit vor dem Gesetz, alle aktiven Beteiligungen am Staate sind für die Mehrzahl des Volkes papierene, ja aufreizende Phrasen, wenn der Arbeitslohn noch nicht hoch steht...“

Die Offensive der Unternehmer gegen die Löhne der Arbeiter, Angestellten und Beamten muß bereits an den Vorpostenstellen zerstoßen, wenn ein jeder zu seiner Gewerkschaft steht und diese zu befähigen trachtet, nicht nur die Angriffe abzuwehren, sondern zum Angriff überzugehen. Denn, das mögen sich die Herrschaften gesagt sein lassen, auch die gegenwärtigen Löhne sind noch ungenügend.

Bereinfachungen der Lohnsteuererstattungen.

E. R. Das Verfahren bei den Lohnsteuererstattungen wegen Verdienstausfall was bisher gänzlich unzulänglich geregelt. Die Berechnung des zu erstattenden Betrages war wegen der dreimaligen Aenderung der Abzugsbestimmungen im Laufe des Jahres 1925 so schwierig, daß kein Arbeiter sie selbst vornehmen konnte und daß sogar die Finanzämter sich nicht damit zurechtfinden. Aber erst nachdem die Finanzämter mit Anträgen überschwenmt wurden, deren ordnungsmäßige Erledigung ihren ganzen Geschäftsgang lahmzulegen drohte, kam auf einen sozialdemokratischen Antrag vom 30. Januar hin die Vereinfachung zustande: Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. Februar ein Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer angenommen, das in wenigen Tagen im Reichsgesetzblatt abgedruckt und in Kraft getreten sein wird. Die Vereinfachung bezieht sich im einzelnen auf folgende Punkte:

1. In erster Linie ist die Erstattungs berechnung vereinfacht worden. Bisher mußten die Finanzämter bei jeder Erstattung eine besondere Berechnung anstellen, jetzt dagegen erfolgt die Erstattung nach Pauschsätzen, die unabhängig von der Höhe des Einkommens nur nach dem Familienstand abgestuft sind. Für jede volle Woche der Erwerbslosigkeit im vergangenen Jahre wird erstattet:

- a) bei einem ledigen, kinderlos verheirateten und kinderlos verwitweten Arbeitnehmer 2 Mark,
- b) bei einem verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit einem oder zwei minderjährigen Kindern 2,50 Mark,
- c) bei einem verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit mehr als zwei minderjährigen Kindern 3 Mark.

Bei diesen Sätzen sind auch die Familienermächtigungen berücksichtigt, die bisher für den größten Teil des vergangenen Jahres nicht in die Erstattung einbezogen werden konnten. Daher erhält jetzt ein Verheirateter mit minderjährigen Kindern mehr erstattet als ein Lediger, während es bisher umgekehrt war. Die Pauschsätze für Verheiratete sind zum Teil sogar erheblich höher als die Erstattungsbeiträge nach dem bisherigen Verfahren, insbesondere bei Erwerbslosigkeit im ersten Vierteljahr 1925. Andererseits hat sich eine teilweise Schlechterstellung der kinderreichen Familien bei Erwerbslosigkeit im letzten Vierteljahr nicht umgehen lassen.

Wie die neuen Bestimmungen anzuwenden sind, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat im April 1925 wegen Erwerbslosigkeit, im Juli wegen Krankheit und im November wegen Aussperrung nichts verdient. Die im ganzen Jahr 1925 gezahlte Steuer beträgt 41,50 Mk. Während in einem solchen Falle bisher eine seitenlange Berechnung angestellt werden mußte, wird jetzt die Dauer des Verdienstausfalles zusammengerechnet, es sind also für 12 Wochen je 2,50 Mk., insgesamt 30 Mk., zu erstatten, während nach dem bisherigen Verfahren nur 19 Mk. zu erstatten wären. Hätte der Arbeiter drei Kinder, so wäre die Rückzahlung auf 12 x 3 Mk. = 36 Mk. zu berechnen.

Hierbei werden acht volle Stunden einem Tage, sechs volle Tage einer Woche und vier volle Wochen einem Monat gleichgestellt. Für den Familienstand ist der Stand am 10. Oktober 1925 maßgebend, der Stand vor und nachher also gleichgültig. Erstattet wird nur, wenn der Betrag über 4 Mk. hinausgeht. Jeder Arbeiter, der mindestens zwei Wochen erwerbslos usw. gewesen ist, kann daher einen Erstattungsantrag stellen.

2. Neben der Berechnung ist die Beschaffung der Unterlagen vereinfacht worden. Das Gesetz gibt jetzt selbst an, was im einzelnen Fall als Nachweis anerkannt werden soll, und zwar bei Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, bei Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streit die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder des Arbeitgebers. Insbesondere soll aber bei Erwerbslosigkeit jetzt auch die Bescheinigung des Berufsverbandes anerkannt werden. Der Arbeiter braucht also nicht mehr nach Ablauf des Jahres bei den verschiedenen Arbeitgebern die Runde zu machen, um sich die Erwerbslosenbescheinigung zu beschaffen, sondern er läßt sich von seiner Gewerkschaft an Hand seines Mitgliedsbuches eine solche Bescheinigung ausstellen. Eine weitere Erleichterung besteht darin, daß künftig eine Bescheinigung über die Höhe des verdienten Lohns überhaupt nicht mehr erforderlich ist, sondern nur noch eine Bescheinigung über die gezahlte Steuer, die aber auch nur die Gesamtsumme der Steuer für das ganze Jahr zu enthalten braucht.

3. Kommt die Vereinfachung der Berechnung und der Unterlagenbeschaffung auch dem Arbeitnehmer zugute, so ist eine dritte Vereinfachungsmaßregel ganz auf die Entlastung der Finanzämter zugeschnitten und bedeutet sogar für die Steuerpflichtigen eine Verschlechterung: Die vierteljährlichen Anträge sind abgeschafft, so daß künftig nur Anträge für das ganze Kalenderjahr zulässig sind. Die große Masse der jetzt Erwerbslosen kann also erst zu Anfang des Jahres 1927 einen Erstattungsantrag stellen. Das erschwert vor allem die Beschaffung der Steuerbescheinigung, denn nach Ablauf eines ganzen Jahres sind solche Unterlagen schwerer aufzutreiben,

als nach einem Vierteljahr. Es empfiehlt sich daher, gleich beim Abgang aus einer Stellung die Steuerbescheinigung vom Arbeitgeber zu fordern. Die Arbeitgeber sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

4. Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt. Es gilt aber nur für die Fälle, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind. Wo Einspruch gegen die bisherige Berechnung eingelegt ist, muß das Finanzamt bei der Entscheidung über den Einspruch die neuen Bestimmungen zugrunde legen. Da das Gesetz reichlich spät herausgekommen ist, ist die Frist für die Einreichung der Anträge auf Lohnsteuererstattungen für das Jahr 1925 bis zum 30. April 1926 verlängert worden. Wir raten aber nunmehr, die Anträge sobald wie möglich zu stellen. Je eher die Anträge gestellt werden, desto eher kann die Rückzahlung erfolgen. Es ist zudem notwendig, daß die Finanzämter den größten Teil der Erstattungen erledigt haben, wenn die große Arbeit der Veranlagung zur Einkommensteuer an sie herantritt. — Zu diesem Gesetz werden vom Reichsfinanzministerium Durchführungsbestimmungen erlassen, auf die wir zurückkommen werden, wenn sie wichtige neue Vorschriften enthalten.

Die Lohnsteuer bei Nachtarbeits-Zulagen.

In Nr. 6 vom 6. Februar der „Verbands-Zeitung“ war unter der Überschrift: „Wann sind Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit steuerfrei?“ ein Schreiben des Reichsverkehrsministers abgedruckt, das die Zuschläge für Nachtarbeit für steuerfrei erklärte, weil sie als Entschädigung für Mehrkosten der Ernährung gewährt werden und daher unter die Aufwandsentschädigungen fallen. Auf Grund dieses Schreibens haben sich die Kollegen in verschiedenen Orten an die Finanzämter gewandt und die Steuerbefreiung auch ihrer Nachtzulagen gefordert. Die Finanzämter haben das aber abgelehnt, weil diese Regelung nur für die Reichsarbeiter gelte.

Diese Stellungnahme der Finanzämter ist nur insoweit zutreffend, als das Schreiben des Reichsverkehrsministers für andere Arbeitnehmer in der Tat keine Geltung hat. Dagegen ist die glatte Ablehnung der Anträge der Arbeiter auf Steuerbefreiung auch ihrer Nachtzulagen nicht zulässig. Die Finanzämter müssen auf jeden Fall prüfen:

- 1. ob die Nachtzulagen Aufwandsentschädigungen darstellen und
- 2. ob sie nicht über die tatsächlichen Mehraufwendungen der Nachtarbeiter hinausgehen.

Früher waren alle Aufwandsentschädigungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe steuerfrei. Nachdem diese Befreiungsvorschrift aber vor allem bei den hohen Angestellten zu Steuerumgehungen ausgenutzt wurde, werden die Aufwandsentschädigungen jetzt nur noch von der Steuer freigelassen, wenn sie die tatsächlichen Aufwendungen der Arbeiter, für die sie eine Entschädigung darstellen sollen, offenbarnicht überschreiten. Daß sich die Aufwandsentschädigungen immer in diesem Rahmen halten, steht allgemein nur bei den Behörden fest, weil nicht anzunehmen ist, daß sie den Staat, also sich selbst, um die Steuer betrügen wollen. Bei privaten Arbeitgebern aber muß von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Aufwandsentschädigungen nicht tatsächlich nur eine andere Bezeichnung für Arbeitslohn sind oder ob sie in ihrer Höhe den Aufwand übersteigen.

In besonders häufigen Fällen kann aber diese Prüfung von Fall zu Fall durch eine allgemeine Steuerbefreiung solcher Aufwandsentschädigungen durch den Reichsfinanzminister ersetzt werden. Dies ist bereits geschehen bei den Ausläsungen und bei den Heimarbeiterzuschlägen. Das erste sind Aufwandsentschädigungen für Monteure, das zweite Aufwandsentschädigungen für Heimarbeiter. Für die Nachtarbeitszulagen ist jedoch eine ähnliche Entscheidung bisher nicht ergangen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat daher diesen Fall als Anlaß genommen, vom Reichsfinanzminister eine allgemeine Entscheidung darüber zu verlangen, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Nachtarbeitszulagen als Aufwandsentschädigungen vom Steuerabzug freizulassen sind. Es wird sich daher empfehlen, mit den Anträgen auf Befreiung der Nachtzulagen an die Finanzämter zu warten, bis die Entscheidung des Reichsfinanzministers ergangen ist. Wir werden sodann darüber berichten.

Arbeitsrecht.

Zwei sich widersprechende Entscheidungen eines Schlichters.

Der Schlichtungsausschuß zu Neustrelitz fällt in seiner Sitzung am 8. Oktober 1924 einen Spruch, wonach sich die Stundenlöhne für die Mühlenarbeiter aller im Strelitzer Gebiet liegenden Mühlen um 3 bis 5 Pf. erhöhen sollten. Der sich ergebende Lohnsatz war aber dectarig gering, daß die Arbeitnehmer den Spruch ablehnten und nachdem die Mühlenfirmen weitere Zugeständnisse nicht machten, am 13. Oktober in den Streik traten.

Die Mühlenunternehmer nahmen den Spruch an und beauftragten beim zuständigen Schlichter in Lübeck dessen Verbindlichkeitsklärung. Bei der Verhandlung bezeichnete die Arbeitnehmervertreter bei einer allgemeinen Lohnzulage von mindestens 6 Pf. ab 6. September die Möglichkeit einer Einigung. Die Unternehmervertreter lehnten dies jedoch ab, erklärten sich aber bereit, Ende Oktober wegen der Lohnregelung wieder in Verhandlung einzutreten.

Der Schlichter bezeichnete unter diesen gegebenen Verhältnissen den Streik als nicht gerechtfertigt. Bei dieser Sachlage könne auch die Billigkeit der vom Schlichtungsausschuß getroffenen Regelung nicht in Zweifel gezogen werden. Aber auch die zweite Voraussetzung für eine Verbindlichkeit sei gegeben, daß nämlich ein dringendes öffentliches Interesse vorliege, daß der Spruch anerkannt werde. Aus diesem Grunde werde der Spruch für verbindlich erklärt.

Ein zweiter Fall. Der Schlichtungsausschuß zu Rostock setzte in seiner Sitzung am 27. November 1925 die Stundenlöhne für die Mühlenarbeiter der im Mecklenburg-Schweriner Gebiet liegenden Mühlenbetriebe um 2 Pf. höher. Die Mühlenfirmen lehnten den Spruch ab, während die Mühlenarbeiter den Spruch annahmen und beim zuständigen Schlichter zu Lübeck die Verbindlichkeit beauftragten. Er traf hierbei folgende Entscheidung:

Voraussetzung der Verbindlichkeitsklärung ist, daß die im Schiedspruch vorgesehene Regelung im Interesse beider Teile der Billigkeit entspricht, auch daß die Durchführung der vom Spruch vorgesehene Regelung im öffentlichen Interesse liegt. Das Eingreifen in das Tarifvertragsverhältnis durch Festsetzung höherer Löhne ist aber nur zu rechtfertigen, wenn zweifellos feststeht, daß die Betriebe in der Lage sind, höhere Löhne zu zahlen. Steht dies nicht fest, so kann eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches nicht erfolgen. Diese Voraussetzungen sind in dem im vorliegenden Falle nicht gegeben. So sehr es erwünscht ist, das Lohn Einkommen der Arbeitnehmer zu steigern, so muß unter den gegebenen Umständen von einer zwangsweisen Durchführung der vom Schiedspruch getroffenen Regelung abgesehen werden. Ob ein öffentliches Interesse für die Durchführung der im Schiedspruch getroffenen Regelung gegeben ist, auf diese Frage einzugehen, bedarf es unter diesen Umständen nicht. Die Entscheidung geht folglich dahin, der Antrag auf Verbindlichkeit des Spruches wird abgelehnt.

In beiden Fällen handelt es sich um Mühlenbetriebe, also Betriebe, welche die täglich benötigten Lebensmittel herstellen. In dem einen Falle liegt ein dringendes öffentliches Interesse vor, im anderen Falle erübrigt es sich, diese Frage zu prüfen. Weiterer Kommentar dazu ist überflüssig. Kein Unternehmer wird selbst zugeben, in der Lage zu sein, höhere Löhne zahlen zu können. Macht der Schlichter seine Entscheidung aber mehr und mehr von solchen Erklärungen der Unternehmer abhängig, so muß dies zu bedenklichen Konsequenzen führen. L.

Berichte.

Die Versammlungsberichte aus der ostpreussischen Brauindustrie tagten am 21. Februar. Das einleitende Referat hielt Gaufrichter Kollege Ritzke. Ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß bei der Beurteilung der Verhältnisse der Arbeiterschaft eines Gewerbezweiges die jeweilige bestehende Geschäftslage des Gewerbes selbst eine wichtige Rolle spielt, kam Redner zu der Schlussfolgerung, daß die Brauereiarbeiterschaft alle Ursache hat, die bestehenden Lohn- und Tarifverhältnisse zum nächstzulässigen Termine einer Revision zu unterziehen. Die Brauindustrie Deutschlands ist eine derjenigen Industrien, die trotz der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht ungünstig dastehen. Auch die Lage der ostpreussischen Brauindustrie kann nicht ungünstig bezeichnet werden. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Brauereiarbeiterschaft in keinem angemessenen Verhältnis zu der Geschäftslage der Brauereien stehen. Das kommt daher, daß die Lohnsteigerungen der letzten beiden Jahre wesentlich hinter denen der Brauereien im Reich zurückgeblieben sind. Während in der Brauindustrie im gesamten Deutschen Reich seit Januar 1924 bis Oktober 1925 die Löhne der Brauereiarbeiter um durchschnittlich etwa 72 Proz. erhöht wurden, hat in der ostpreussischen Brauindustrie nur eine Lohnsteigerung von 38 Proz. in derselben Zeit stattgefunden. Darin liegt zweifellos das ungerechtfertigte Bestreben der Unternehmer, die Löhne unter allen Umständen auf dem niedrigsten Niveau zu halten, ohne daß ein berechtigt Grund vorliegt. Redner empfahl daher den Funktionären, der Organisation den Auftrag zu erteilen, die bestehenden Lohnvereinbarungen zu kündigen.

Die Diskussion über den Vortrag war eine sehr lebhafte. Einmütig kam zum Ausdruck, daß allen Erustes an eine Verbesserung der Lohnverhältnisse herangegangen werden soll.

Das Ergebnis der Konferenz kam in folgender Entschliessung zum Ausdruck:

„Die heute am 21. Februar 1926 im Gewerkschaftshaus in Königsberg tagende Konferenz der Funktionäre der Brauereiarbeiter Ostpreussens ist einmütig der Ansicht, daß die gegenwärtigen Lohnverhältnisse einer Aufbesserung bedürfen, um so sehr als eine bessere Entlohnung der Brauereiarbeiterschaft auch für die Brauereien als tragbar bezeichnet werden kann. Sie beauftragt daher ihre Organisationsvertretung, sie bestehende Beiträge zum nächstzulässigen Termin zu kündigen und neue Forderungen auf Erhöhung der Löhne an die Brauereien einzubringen. Sie erwartet, daß diese Forderungen die notwendige Beachtung seitens der Brauereien finden. Sollte wider Erwarten die Gegenpartei aber gar eine Verhandlung darüber abgelehnt werden, so beauftragt die Konferenz ihre Organisation, die Maßnahmen zu ergreifen, die einen Erfolg der Bewegung verhüten.“

Weiter wurde seitens der Funktionäre eine Anregung aus Mitleidenschaft bekanntgegeben, die besagt, Mitgliedern, welche in eine höhere Beitragsklasse als die durch Staat vorgeschriebene Beiträge zahlen wollen, dieses zu gestatten. Kollege Ritzke begrüßte diese Anregung und gab bekannt, daß es jedem Mitgliede vollkommen bleibt, höhere als seinem Verhältnis entsprechende Beiträge zu zahlen, um sich gegebenenfalls höhere Vorklassungen zu sichern.

Der Ortsverein Leipzig hielt am 8. Februar seine Generalversammlung ab. Nach einem Rückblick des Kollegen Seidig auf das zurückliegende Jahr hat die Gewerkschaft im Jahre der Lebensmittel- und Getreidearbeiter gearbeitet. Dies wurde bis auf einzelne von allen Anwesenden anerkannt. Den Funktionären gebührt für ihre Arbeit Dank. Der Ortsverein hat mit Umgebung von Leipzig und 100 Mitglieder. 55 erlöste aus jahrelanger Betriebe befristeten annähernd 2000 Arbeiter. Es soll für einen Jahreshinterband organisiert werden. Weiter Gewerkschaftlichem wurde eine Differenz in der Gehälter Mitarbeiter behandelt. Die Stellungnahme der Leipziger Mitglieder wurde kürzer und soll einmal ausführlich darüber gesprochen werden. Es lehnen die Kollegen z. B. die Erteilung einer Arbeitsvermittlungsscheine ab. Auch bezüglich der Arbeit im letzten Monat, Mühle Zucht, Convent, Hühner, etc. etc. etc. Eine Entlassung von zwei Kollegen konnte durch Verhandlung bei Herrn Zucht, Mühle Zucht, indigentlich gemacht werden. Zum Schluss wurde folgende Entschliessung gegen die Aufbesserung angenommen:

Die Versammlung fordert:

1. von den beteiligten Organisationen, daß alle Kraft einsetzen zur Mobilisierung der wertvollen Arbeiter;
2. von den Gewerkschaften, daß sie sich an den Arbeiten zur Durchföhrung des Selbstschutzes aktiv beteiligen, da es nicht nur eine politische, sondern auch eine Wirtschaftsprüfung ist.“

Rundschau.

Hans Humber t.

Mitinhaber der Brauerei Humber in Fürth, ist, am 21. Februar in Ehr, Schweiz, gestorben. Herr Humber gehörte zu den Unternehmern, die Verständnis für die Interessen der Arbeiter zeigte und seinen Einfluß auch dementsprechend geltend machte. In dem ersten Tarifvertrag in Nürnberg-Fürth hat er aktiv mitgewirkt und im Laufe der Zeit war er oftmals erfolgreicher Vermittler in prinzipiellen Streitfällen. Daß Herr Humber auch sonst für die Allgemeinheit Gutes getan hat, ist bekannt. Er errichtete die F. Humber-Stiftung zur Schaffung und Unterhaltung von Spielplätzen für die Schulschüler beim Stadtpark. Bei allen gemeinnützigen und wohlthätigen Werken war Hans Humber nachhaft beteiligt. Er hat nicht nur für die Arbeiter seines eigenen Unternehmens Wohnungen gebaut, sondern auch den allgemeinen Wohnungsbau nach Kräften gefördert. Bei der Kriegsfürsorge und bei Hilfsmaßnahmen in der Nachkriegszeit war Hans Humber durch finanzielle Zuwendungen stets in hervorragender Weise beteiligt. Er hat, ohne daß sein Name genannt werden durfte, des öfteren in die Tausende gehende Beträge gespendet. Auf eigene Kosten hat Humber auch eine öffentliche Wärmehalle in der Schwabacher Straße unterhalten. Noch in jüngster Zeit hat Humber 10 000 Goldmark für die Überbrückung der Not der Erwerbslosen gespendet. Die Arbeiterschaft, die ihn kannte, wird seiner in Ehren gedenken.

Die „Feststellung der Waterschaft“ in Kentsenfachen.

Sowohl in der Invaliden-, wie auch in der Angestelltenversicherung erhalten nach dem Tode des Versicherten auch die unehelichen Kinder Waisenrente, wenn „die Waterschaft des Versicherten festgestellt ist“. Bisher wirkte die Handhabung dieser Bestimmung in der Praxis sich dahin aus, daß einem Waisenrentenantrag für uneheliche Kinder erst dann nähergetreten wurde, wenn die Waterschaft vorher außerhalb des Leistungsverfahrens bereits festgestellt war.

Gegen diese Rechtsanwendung hat sich nun kürzlich das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung gewandt und begründend ausgeführt:

„... Dabei war in erster Linie zu prüfen, ob der Senat berechtigt ist, die Feststellung der Waterschaft selbst zu treffen, oder ob die Feststellung hierüber außerhalb des Verfahrens der Angestelltenversicherung, insbesondere im gerichtlichen oder notariellen Verfahren vorgenommen werden muß. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vertritt... die Auffassung, daß in § 33 Abs. 2 Nr. 4 AVO. der Zusatz „wenn die Waterschaft des Verstorbenen festgestellt ist“ überflüssig wäre, wenn diese Feststellung nicht außerhalb des Leistungsverfahrens im gerichtlichen Verfahren getroffen werden müßte. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Waisenrente für uneheliche Kinder ist in der Angestelltenversicherung durch das Gesetz vom 13. Juli 1923... eingeführt worden, wobei offenbar die Vorschriften des Reichsversicherungsgesetzes als Vorbild gedient haben. Jedoch ist nicht dessen Wortlaut unverändert in das AVO. übernommen worden. Denn nach § 41 des Reichsversicherungsgesetzes erhalten Waisenrente die unehelichen Kinder, „wenn die Waterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist“. Wenn demgegenüber im § 33 AVO. (wie auch in § 1259 Abs. 2 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung) eine „Feststellung“ der Waterschaft verlangt ist, so ist dadurch lediglich zum Ausdruck gebracht, daß an den Nachweis der Waterschaft besonders strenge Anforderungen zu stellen sind und hier eine Glaubhaftmachung nicht genügt. Auch die Fassung „festgestellt ist“ nötigt nicht zu der Ansicht, daß die Feststellung vorher außerhalb des Leistungsverfahrens der Angestelltenversicherung erfolgt sein muß. Der Senat hat es als erwiesen angesehen, daß die Mutter der Klägerin innerhalb der Empfangszeit im Sinne des § 1717 BGB. nur mit E. geschlechtlich verkehrt hat und dieser daher als der Vater der Klägerin anzusehen ist. Die Waterschaft des E. ist daher im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 AVO. als festgestellt anzusehen und der Anspruch der Klägerin auf Waisenrente begründet.“

Kapitalistische Redenkunst.

Der Arbeiter Mikodenus Hungrig geht zum Direktor, um eine Lohnzulage zu erbitten. Es kommt zu folgendem Zwiegespräch:

Hungrig: Wir haben jetzt Hochkonjunktur, und da möchte ich eine kleine Zulage haben.
 Direktor: Da müssen Sie mehr arbeiten!
 Hungrig: Ich arbeite ja schon wie ein Pferd!
 Direktor: So, na wollen mal sehen! Im Vorjahre hatten wir 366 Tage!
 Hungrig: Stimmt!
 Direktor: Sie schlafen täglich acht Stunden?
 Hungrig: Ungefähr.
 Direktor: Das macht jährlich 122 Tage?
 Hungrig: Alles richtig!
 Direktor: Außerdem haben Sie täglich acht Stunden Ruhe, das sind wieder 122 Tage?
 Hungrig: Alles richtig!
 Direktor: Von den verbleibenden 122 Tagen gehen noch 32 Sonntage, 9 Feiertage, 14 Tage Ferien, 15 Tage für Mittagstunden, 1 Tag für den 1. Mai und noch 26 Tage, die sich ergeben, weil Sie Sonnabends nur bis Mittag arbeiten.
 Hungrig: Gewiß!
 Direktor: Also Sie arbeiten jährlich 6 Tage!
 Hungrig, der Kopfknabe sagt: Alles ist richtig!
 Er geht ab ohne Lohnzulage.

(Aus dem Schächtischen.)

Literarisches.

„Kulturgeschichte des Jahres 1925“, herausgegeben vom V.B. „Die Kulturgeschichte“, Reichsleitung für Deutschland, Nürnberg, Weberstraße 1.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“
 Berlin NS 42, Reichsstraße 3, Fernsprecher: Hans 434.

10. Beitragswoche vom 28. Februar bis 6. März

Sofortige Bestellungen der Broschüre: „Meine 2. Amerika-Reise“.

Die erste Auflage von 2000 Exemplaren der Broschüre: „Meine Amerika-Reise“ ist vergriffen. Die in den

letzten 10 Tagen eingegangenen Bestellungen sind noch nicht erledigt. Der Verbandsvorstand hat beschlossen, eine zweite Auflage dieser Broschüre herstellen zu lassen. Der Druck derselben kann aber nicht früher vorgenommen werden, als dem Vorstand bekannt ist, wie viele Exemplare insgesamt von den Verbandsmitgliedern noch verlangt werden.

Es müssen somit alle Ortsvereine unter allen ihren Mitgliedern sofort Umfrage halten und die überhaupt noch gewünschte Anzahl dieser Broschüre feststellen. Diese Bestellungen werden bis aller spätestens den 10. März 1926 erwartet. Die Besteller, welche bis dahin ihre Bestellungen bei uns noch nicht aufgegeben haben, müssen damit rechnen, daß ihre eventuellen späteren Bestellungen auch durch die zweite Auflage nicht gedeckt werden. Es ist also sofortige Bestellung notwendig.

Vielleicht können die Ortsvereine je eine Anzahl Beiträge auf ihre Kosten auf Lager nehmen und sie gelegentlich noch verteilen. Diejenigen Besteller, die noch nicht bedient wurden, wollen von der Sachlage Kenntnis nehmen und sich bis zur Fertigstellung der zweiten Auflage gebuden.

Abrechnung für das 4. Quartal 1925

fehlt noch vom Ortsverein Oppeln.

Mitgliedsbuch Bruno Piennig.

Von welchem Ortsverein ist das Mitgliedsbuch Bruno Piennig, geb. 14. Dezember 1899 (Polzarbeiterverband) an die Hauptverwaltung eingekauft worden zum Umschreiben?

Genehmigte Lokalbeiträge.

Hannover 20 Pf. ab 11. Woche.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 22. bis 27. Februar.

Postkassentante der Hauptkasse: Berlin 12 679, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. B. G., Berlin NS 40.
 Berlin 20, Crefeld 200, Eisenach 400, Hildesheim 250, Neubrandenburg 357,01, Passau 400, Lindau 3, Berlin 86, 90 und 12,50, Heidelberg 350, Schönebeck 600, Heidelberg 32, Aachen 6, Dortmund 21,00, Schönebeck 3, Sterkrade 3, Bries 150, Köln 449,99, Landskron 700, Palenau 70, Rosenheim 203, Tullingen 200, Waldenburg 235, Stettin 1423,64, Ansbach 300, Darmstadt 300, Ingolstadt 450, Ludenwalde 50, Storkow 15,90, Zwickau 385, Coblenz 4, Bielefeld 25,20, Mainz 17,20 und 1200, Berlin 190,80, Pirmasens 68, Dresden 300, Coblenz 7,50, Eberfeld 23, Coblenz 8,60, Cöthen 205, Dortmund 1000, Frankenthal 136, Solzwinden 70, Norden 64, Dranienburg 200, und 8,50, Wolfach 63, München 25.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer der „Verbands-Zeitung“ muß es unter Königsberg i. Pr. anstatt 236,59 heißen: 236,80.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Bremerörbe. Vorl.: Fr. Krüger, Orkenet Str. 24.
 Rieneburg. Vorl.: Herm. Fuße, Schloßstr. 11.
 Rabalshell. Vorl.: Otto Hofmann, Gottmadingen i. Baden, Malzfabrik R. Stieren.
 Unterweilbach. Kass.: Gustav Bierhammer, Nr. 84.

Nachruf.
 Am 11. Februar starb nach langer Krankheit unser lieber Kollege **Alfred Wed,** Untermaier in Cöblitz, im Alter von 39 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
 Die Kollegen der Bahnhalle Grimma.

Nachruf.
 Am 17. Februar starb nach langer Krankheit unser treuer Kollege **Oskar Schütte** der Brauerei Widder-Rüppel, Eberfeld-Barmen im Alter von 63 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
 Die Kollegen der Bahnhalle Eberfeld-Barmen-Remscheid.

Nachruf.
 Am 9. Februar 1926 verstarb nach langem, schwerem Leiden im blühenden Alter von 18 Jahren unser lieber Kollege, der Brauer **Friedrich Müller.** Ein ehrendes Andenken werden wir ihm stets bewahren.
 Die Kollegen d. Vereinsbrauerei Waldheim-N.

Nachruf.
 Am IV. Quartal 1925 starben folgende Kollegen:
Teufel Yak, Gastwirt, Christian Jöhst, Bierfahrer, Eiche-Brauerei. Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Kiel.

Unserm Kollegen, dem Bierfahrer **Eduard Dohlfka** zu seinem 20-jährigen Arbeitsjubiläum am 1.3.26 im Hindenburg Depot die herzlichsten Glückwünsche.
 Ortsverein Wenthau O.-E.
 Unserm Kollegen **Hermann Wolff** und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.
 Die Kollegen der Bahnhalle. Briesen a. d. Oder.

Brauerschuh
 aus Kernrindeleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen
 Paar 7,50 Mk. Best. d. Nachnahme
 Sodenbacher Billig.
Feldreiter, München,
 Ledererstr. 5 II.

Achtung!
 Liefere von jetzt ab den starken **2 - Schmalen - Brauer - schuh** für 8,- Mk., sowie **Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel** mit Holzsohlen in aushaltender und reeller Ware. Preisliste gratis. **JOHANN DOM, Kiel,** Nischelstr. 12.

Der altbekannte Brauerholzschnur!
 mit 2 Schmalen in glattem u. gerippt. Leder.
 Unbefohlt 7,50 Mk.
 Befohlt 9,- Mk.
Heinrich Schäfer, Hanau
 Schirnstr. 5.

Prima Rindleder! Wasserdicht! Nr. 7,50, mit Doppelsohlen 7,80
G. Armin Schütz,
 Eisenberg in Thür.

Bilbig Bismarck Bettfedern
 1 Kilo graue gechlörte G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; beste G.-M. 6,-; daunenweiße G.-M. 8,-; bis 10,-; beste G.-M. 12,-; bis 14,-; weiße ungechlörte Aufbiederer G.-M. 7,-; 9,50, 11,-. Versand franco, Zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Austausch oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

„Wasserfeuert“
 aus braunen Kernrindeleder mit Sohlleder, aufgeschuhte, Sodenbacher, Ferenschüler und Aufschuhtsohlen, sowie Schaffstiefel in allen Schaffstiefeln liefert stets zu billigsten Preisen
Josef Urban, Cham in Bayern